

## **Benutzungsreglement Pfarrkirche und Beinhaus**

### **1 Sinn und Zweck**

Die Pfarrkirche St. Peter und Paul und das Beinhaus können Interessierten für liturgische Handlungen (Taufen, Trauungen, Jubiläen, Abdankungen) sowie für Konzerte und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Diese dürfen dem Geist der Kirche nicht widersprechen. Öffentliche Führungen in der Pfarrkirche sind anmeldepflichtig.

Zuständig für die Erteilung der Kirchennutzungsbewilligung ist die Pfarreileitung. Sie ist verpflichtet, das Gesuch betreffend finanziellen Belangen mit der Leitung Finanzen des Kirchenrates zu besprechen.

### **2 Benutzende**

#### **2.1 Taufen**

Mindestens ein Elternteil gehört der römisch-katholischen Konfession an und hat Wohnsitz in der Pfarrei Stans, den Kaplaneien Büren oder Maria Rickenbach oder einen persönlichen Bezug zu ihr.

#### **2.2 Trauungen, Segensfeiern und Jubiläen**

Mindestens eine Partnerin/ein Partner gehört einer anerkannten Landeskirche an.

#### **2.3 Abdankungen**

Für alle in der Kirchgemeinde Stans-Oberdorf und Kapellgemeinde Büren wohnhaft gewesenen Einwohnerinnen und Einwohner.

#### **2.4 Konzerte und kulturelle Veranstaltungen**

Konzerte und kulturelle Veranstaltungen stehen allen Menschen offen.

Ausgetretene/nicht der Glaubensgemeinschaft angehörende, Konfessionslose resp. aus der Kirche Ausgetretene entrichten neben den in diesem Benutzungsreglement aufgeführten Beträgen zusätzlich eine Gebühr für Dienstleistungen für Ausgetretene (siehe Anhang Dienstleistung für Ausgetretene). Über Ausnahmen von den obgenannten Grundregeln entscheidet letztinstanzlich die Pfarreileitung in Absprache mit der Leitung Liegenschaften des Kirchenrates.

## 2.5 Vorsteherin / Vorsteher

Die Vorsteherin / der Vorsteher für liturgische Handlungen müssen für den entsprechenden Dienst beauftragt sein. Auswärtige Benutzerinnen und Benutzer bringen die Pfarrerin / den Pfarrer bzw. die Liturgieverantwortliche / den Liturgieverantwortlichen selbst mit.

## 3 Gebühren in CHF

### 3.1 Taufen

- Familien mit Wohnsitz in Stans/Oberdorf/Büren kostenlos
- Auswärtige 200.00

### 3.2 Trauungen und Jubiläen

- Mitglieder der röm.-kath. Kirche mit Wohnsitz in Stans/Oberdorf/Büren kostenlos
- Mitglieder einer anerkannten Landeskirche mit Wohnsitz in Stans/Oberdorf/Büren 500.00

### 3.3 Abdankungen

- Verstorbene einer anerk. Landeskirche mit Wohnsitz in Stans/Oberdorf/Büren kostenlos
- Ausgetretene und/oder Auswärtige 500.00

### 3.4 Konzerte und kulturelle Veranstaltungen

- Grundgebühr Pfarrkirche (inkl. 4 Arbeitsstunden) 1500.00  
bei > 4 Arbeitsstunden Aufwand, werden zusätzliche Arbeitsstunden verrechnet 100.00/Std.
- Grundgebühr Beinhaus (inkl. 4 Arbeitsstunden) 500.00  
bei > 4 Arbeitsstunden Aufwand, werden zusätzliche Arbeitsstunden verrechnet 100.00/Std.
- Nutzung der Pfarrkirche im Sinne eines kulturellen Engagements der Kirchgemeinde kostenlos  
Personal- und Reinigungskosten werden verrechnet- 100.00/Std.
- Kommerzielle Nutzung mit Eintritt/Kollekte nach Absprache

## 4 Benutzungsmodalitäten

### 4.1 Allgemeine Bedingungen

Die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrei haben Vorrang. Es ist insbesondere auch Rücksicht zu nehmen auf den Reinigungsdienst sowie auf die Probezeiten der Organisten/Organistinnen.

Blumen, Reis, Konfetti oder dergleichen dürfen in der Kirche und auf dem Umgebungsareal nicht gestreut oder geworfen werden. Das Auswerfen von «Feuersteinen» (eingepackte Zuckerbonbons) bei Hochzeiten ist erlaubt.

## 4.2 Konzerte und kulturelle Veranstaltungen

- Spezielle Wünsche (Mikrofonanlage, Orgelbenutzung usw.) sind auf dem Gesuchsformular aufzuführen. Durch den Veranstalter mitgebrachte Einrichtungen dürfen nur mit Genehmigung der Leitung Dienste (Kontakt siehe Anhang) installiert werden. Die ordentliche Nutzung der Kirche darf nicht durch Einrichtungsgegenstände behindert werden.
- Die benutzten Kirchenräume sind nach der Veranstaltung in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Für eine zusätzliche Reinigung wird der erforderliche Aufwand gemäss Anhang berechnet.
- Haftpflicht- und Unfallversicherung sind Sache des Veranstalters; er haftet für Schäden und Verluste. Allfällige Schäden sind unverzüglich der Leitung Dienste zu melden.

4.3 Die WC-Anlage des Pfarreiheims steht bei Anlässen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

## 5 Raumreservation und Rechnungsstellung

Für die Benutzung der Pfarrkirche und des Beinhauses ist ein Gesuch mindestens zwei Monate im Voraus beim Pfarreisekretariat einzureichen.

Pfarrei Stans, Knirigasse 1, im Pfarrhaus, 6370 Stans, 041 610 92 61, [sekretariat@pfarrei-stans.ch](mailto:sekretariat@pfarrei-stans.ch)

Der fällige Betrag für die Benutzung der Räumlichkeiten ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu überweisen.

## 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Kirchenpräsident

Der Kirchenschreiber

Thomas Keiser

Georg Wettstein